



Anlage 4 Preisbestimmungen Starkverschmutzer

zu § 11 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der SWP

Der Starkverschmutzerzuschlag zum Arbeits- u. Grundpreis wird grundsätzlich erhoben, wenn die mittleren Konzentrationen der den Aufwand bestimmenden Parameter die in der folgenden Tabelle genannten Schwellenwerte übersteigen:

Kriterium	Schwellenwerte
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (sedimentiert)	750 mg/l
- Stickstoff (N) gesamt	60 mg/l
- Phosphor (P) gesamt	12 mg/l
- abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l

Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{CSB} - 750) * F_{CSB} + (C_N - 60) * F_N + (C_P - 12) * F_P + (C_{AF} - 300) * F_{AF}$$

Dabei sind $C_{CSB, \dots, CAF}$ die mittleren Konzentrationen in mg/l und $F_{CSB, \dots, F_{AOX}}$ die Zuschlagsfaktoren für die genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Die angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen angegebenen Grenzwert übersteigt, zu entrichten ist.

Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB und BSB5 definierten Abbaubarkeit der den CSB bildenden Inhaltsstoffe. CSB und BSB5 werden aus der sedimentierten Probe, die übrigen Parameter aus der homogenisierten Probe bestimmt.

Weiterhin wird der Zuschlagsfaktor für TKN abhängig vom Verhältnis BSB5, sed / TKN gestaffelt, um Indirekteinleiter, die mit gut abbaubarem organischem Substrat die Kohlenstoffquelle zur Denitrifikation liefern, vom Starkverschmutzerzuschlag für den Parameter TKN zu entlasten

Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

			netto	brutto ¹⁹⁾
CSBsed / BSB5, sed	Bewertungsfaktor	Zuschlagsfaktor für CSBsed (FCSB)		
> 3,0	1,0	$1,0 \times 0,000240 = 0,000240 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,000286 EUR /m ³ /mg/l	0,000286 EUR /m ³ /mg/l
> 2,0 ... < 3,0	0,5	$0,5 \times 0,000240 = 0,000120 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,000143 EUR /m ³ /mg/l	0,000143 EUR /m ³ /mg/l
< 2,0		0,0	Ein Zuschlag für CSBsed entfällt.	
BSB5, sed / TKN	Bewertungsfaktor	Zuschlagsfaktor Stickstoff für TKN (FTKN)		
< 4,0	1,00	$1,00 \times 0,00183 = 0,00183 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00218 EUR /m ³ /mg/l	0,00218 EUR /m ³ /mg/l
> 4,0 ... < 6,0	0,85	$0,85 \times 0,00183 = 0,00156 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00186 EUR /m ³ /mg/l	0,00186 EUR /m ³ /mg/l
> 6,0 ... < 8,0	0,70	$0,70 \times 0,00183 = 0,00128 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00152 EUR /m ³ /mg/l	0,00152 EUR /m ³ /mg/l
> 8,0 ... < 10,0	0,55	$0,55 \times 0,00183 = 0,00101 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00120 EUR /m ³ /mg/l	0,00120 EUR /m ³ /mg/l
> 10,0	0,40	$0,40 \times 0,00183 = 0,00073 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00087 EUR /m ³ /mg/l	0,00087 EUR /m ³ /mg/l
Phosphor gesamt	F_P	$= 0,004640 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00552 EUR /m ³ /mg/l	0,00552 EUR /m ³ /mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	F_{AF}	$= 0,000899 \text{ EUR /m}^3 \text{ /mg/l}$	0,00107 EUR /m ³ /mg/l	0,00107 EUR /m ³ /mg/l

¹⁹⁾ inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%)

Die Starkverschmutzerzuschläge werden jeweils für ein Halbjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts Anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderhalbjahres.



Anlage 4

Die Einleitung von Abwasser, welches nachfolgende Werte übersteigt, kann auf Antrag bedingungsweise genehmigt werden. Die SWP kann hierzu Auflagen erteilen.

Grenzwerte bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Pirna:

Temperatur	35 °C
pH-Wert von	6,5 bis 9,5
CSB (sedimentiert)	600 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	250 mg/l
lipophile Stoffe	100,0 mg/l
Stickstoff gesamt	50 mg/l
Fluorid	5 mg/l
Phosphor gesamt	10 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Phenole (wasserdampfflüchtige)	2,0 mg/l
MKW	5,0 mg/l
AOX	100 µg/l
Sulfat	400 mg/l
Phosphorverbindungen	15 mg/l
LHKW	0,2 mg/l
Arsen	50 µg/l
Blei	100 µg/l
Cadmium	10 µg/l
Chrom	100 µg/l
Kupfer	200 µg/l
Nickel	100 µg/l
Selen	100 µg/l
Quecksilber	2,0 µg/l
Zinn	300 µg/l
Zink	1.000 µg/l

Die SWP behält sich vor, bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Maximalwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.